Was die sub 4. b. im Entwurfe bestimmte Strafe betrifft, so kann es oft zweiselhaft sein, ob ein vorliegender Fall unter die Bestimmung sub a. oder b. zu subsumiren sei? Müßte aber der Richter, wenn er sich für b. entscheidet, sofort mit sechs Jahren Zuchthaus einsegen, so dürste dieß doch oftmals zu hart erscheinen, oder den Richter veranlassen, den Fall für eine leichte Körperverletzung zu erklären, um nur nicht die allzuharte Strafe aussprechen zu müssen.

Um dieß zu vermeiden, hat man sich dahin geeinigt, die Strafe sub 4. b. dahin abzuändern:

"mit Buchthausstrafe von vier bis zu dreißig Jahren".

Wenn übrigens im allgemeinen Strafgesethuche noch ein neuer Artikel, Art. 170^h., Aufnahme gefunden hat und dieser Artikel auch in diesen Paragraphen einschlägt, so empsiehlt die Deputation:

nach ben Worten sub 4. b.

"vergl. Art. 170. Nr. 1. und 2." noch einzuschieben:

"und Art. 170 b.".

(Schließlich sei noch zu diesem § 110. bemerkt, daß § 128. des preußischen Militärstrafgesethuchs in etwas geänderter Weise ähnliche Bestimmungen enthält, wie der Entwurf, und diese Verbrechen im Kriege mit dem Tode, im Frieden mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Festungsstrafe, und wenn andere besondere Erschwerungsgründe vorhanden sind, auch da mit dem Tode bedroht.)

\$ 111.

entspricht den Bestimmungen § 85. sub 5. im bisherigen Militärstrafgesessbuche. Da nun aber bei der Achtungsverletzung im Dienste die Fälle unter Umständen so geringfügiger Art sein können, daß die Strafe der Widersetlichskeit zu hart erscheinen würde, so trug die Deputation auf Herabsetzung der Strafe in solchen leichtern Fällen an. Demgemäß soll auch der letzte Satz folgendermaaßen abgeändert werden:

"so tritt in dem Falle des § 110. unter 1. strenger Arrest bis zu drei Wochen, in den Fällen unter 2., 3. und 4. die Strafe der Widersfestichkeit ein. — (Vergl. § 114. bis 117.)"

§ 112.

ift neu und entspricht § 132. des preußischen Militärstrafgesesbuchs.

Die Aufnahme dieser neuen Bestimmung ist in den Motiven hinlänglich gerechtfertigt.

Beilage zur dritten Ahtheilung. 2 Bd.